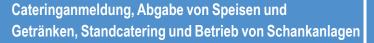


Cateringanmeldung
Abgabe von Speisen und Getränken, Standcatering und Betrieb von Schankanlagen

Zweifach einreichen!	
Bitte senden an: Messe München GmbH Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice Messegelände 81823 München Deutschland	Ansprechpartner und Rechnungsstellung: Kreisverwaltungsreferat – HA I / 25 (VVB) Ruppertstraße 19 80466 München Deutschland
Aussteller USt-Id-Nr.	Halle / Stand-Nr. Freigelände / Block Ansprechpartner
Straße / Postfach	E-Mail
PLZ / Ort / Land	Telefon mit Vor-/ Durchwahl Telefax mit Vor-/ Durchwahl
Aus hygiene- und sicherheitsrechtlichen Gründen ist der Aussteller verpflichtet, die Abgabe von Speisen und Getränken und auch den Betrieb von Getränkeschankanlagen anzumelden. Die Anmeldung kann nur für die angemietete Standfläche erfolgen. Ein Verstoß gegen die Meldepflicht kann mit	Die Getränke werden am Stand ausgeschenkt □ aus Flaschen/Dosen □ aus einer Schankanlage
einer Geldauflage geahndet werden. Hiermit zeigen wir an, dass Speisen/Getränke am Stand abgegeben werden:	Größe der Bewirtungsfläche oder Anzahl der Sitzplätze
□ unentgeltlich □ gegen Bezahlung* □ als (entgeltliche) Kostprobe. (Entgelt muss deutlich unter dem ortsüblichen Preis liegen.) *Voraussetzungen siehe Anmeldeunterlagen (Verkaufsregelung). Wir beauftragen ein Cateringunternehmen: □ Ja □ Nein Das Cateringunternehmen ist Servicepartner der Messe München GmbH □ Ja □ Nein Soweit der Aussteller/Mieter die abzugebenden Speisen/Lebensmittel nicht selbst zubereitet/herstellt, ist der für die Einhaltung der geltenden Vorschriften und Verordnungen, insb. Lebensmittelhygiene, verantwortliche Caterer zu benennen: Name und Ansprechpartner des Cateringunternehmens Angebotene Speisen	Zeitraum der tatsächlichen Abgabe Bei Verwendung einer Schankanlage: Die Schankanlage muss vor Veranstaltungsbeginn den Hygieneanforderunge nach DIN 6650-4 Getränkeschankanlagen entsprechen. Die Schankanlage wi entsprechend vor Veranstaltungsbeginn seitens des Ausstellers gereinigt. Ja Nein, wir benötigen ein Angebot der zuständigen Servicefirma der Mess München GmbH. Zeitpunkt der Abnahme bzw. Reinigung Sachkundiger Nachweis bzw. Schankbuch inkl. wiederkehrende Prüfung der Schananlage ist vorhanden. Ja Nein Die Schankanlage wird angemietet von:
Angebotene Getränke Die Speisen werden am Stand	Telefonnummer In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Sie für die Abgabe vor alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle mit Gewinnerzielungsal sieht nach 5.12 Contationen verschen der Stelle mit der verschen welche Sie mit diese sieht nach 5.12 Contationen verschen der verschen verschen der
hergestellt fertig zubereitet angeliefert	sicht nach § 12 Gaststättengesetz einer Gestattung bedürfen, welche Sie mit diese Vordruck beantragen.
Ort / Datum	Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

1.4 Stand: Juni 2018





Saita 2/2

Bitte beachten Sie, dass Oberflächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, in einwandfreiem Zustand zu halten sind. Sie müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Dabei sind glatte und abwaschbare Materialien zu verwenden (gilt auch für Fußböden und Wände in diesem Bereich).

Werden Speisen am Stand zubereitet, so sind die Anforderungen an Betriebstätten im Sinne des Art. 4 Abs. 2 in Verb. mit Anhang II Kap. 1 ff der Verordnung (EG) 852/2004 zu beachten. Dies umfasst u. a. die folgende Bereitstellung:

- angemessene Wasser- u. Abwasserversorgung
- geeignete Temperaturen für ein hygienisch einwandfreies Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln
- geeignete Vorrichtungen zum Reinigen der Lebensmittel
- geeignete Vorrichtungen zum Reinigen der Arbeitsgeräte.

Wichtiger Hinweis

Grundsätzlich unterliegt jede Getränke- und Speisenabgabe den hygienerechtlichen Vorschriften und der Überprüfung durch die Lebensmittelaufsicht der Bezirksinspektion Ost.

Rechtliche Bestimmungen

Nach § 64 in Verbindung mit § 69 Gewerbeordnung ist auf einer festgesetzten Messe die Abgabe von Kostproben (Werbegaben, Proben von Getränken und Speisen) nicht gestattungs-, aber anzeigepflichtig.

Werden Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle gegen Entgelt abgegeben und handelt es sich nicht um Kostproben, liegt im Sinne des § 1 Abs. 1 Gaststättengesetz eine erlaubnispflichtige Tätigkeit vor. Hier ist dann auf jeden Fall eine Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz notwendig.

Bewirtung von Gästen, Kunden, Besuchern am Messestand:

Bei der Beurteilung der Bewirtung von Kunden eines Ausstellers, die unentgeltlich erfolgt, ist der besondere Veranstaltungscharakter entscheidend mit zu berücksichtigen. Da die Gesamtveranstaltung primär den Charakter der Werbung hat, handelt es sich bei der Getränke- und Speisenabgabe um eine Annexleistung zum eigentlichen Sinn und Zweck der Veranstaltung, nämlich der Kundenwerbung.

Nicht zuletzt aus arbeitstechnischen und wirtschaftspolitischen Gründen sieht deshalb das Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München nach derzeitiger Sach- und Rechtslage bei der kostenlosen Abgabe von Speisen und Getränken auf Messen, auch wenn es sich nicht um Kostproben handelt, von einer gebührenpflichtigen Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz ab.

Information zum Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Personen, die bestimmte Lebensmittel (siehe letzter Absatz) herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen und dabei mit ihnen in Berührung kommen oder in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung erstmalig tätig sind oder dort beschäftigt werden, dürfen diese Arbeiten nur ausüben, wenn sie durch eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachweisen, dass sie

- 1. über die Tätigkeitsverbote des § 42 Abs. 1 IfSG
- über die Verpflichtung nach § 43 Abs. 2, 4, 5 IfSG in mündlicher und schriftlicher Form belehrt wurden und
- nach der Belehrung schriftlich erklärt haben, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind.

Von dieser erstmaligen Belehrungsverpflichtung ist befreit, wer bereits im Besitz eines gültigen Gesundheitszeugnisses nach § 17 und § 18 Bundesseuchengesetz ist.

Die Bescheinigungen hinsichtlich des neuen IfsG und alte Gesundheitszeugnisse nach dem BSG sind in deutscher Sprache vorzulegen. Personen, die folgende Lebensmittel herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, fallen unter die Belehrungspflicht nach dem Infektionsschutzgesetz:

- Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
- Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
- Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
- Eiprodukte
- Säuglings- und Kindernahrung
- Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
- Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
- Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshefen.

In Gastronomiebetrieben oder Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung benötigt auch das Spülpersonal eine entsprechende Belehrungsbescheinigung.

Seit dem 13.12.2014 gelten die Vorschriften der europäischen Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV). Damit ist auch bei loser Ware eine Allergenkennzeichnung erforderlich. In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Informationen auf unserer Homepage hin:

www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Kreisverwaltungsreferat/Verbraucherschutz-und-Veterinaerwesen/Lebensmittelueberwachung/ Kenntlichmachung-in-Speise--und-Getr-nkekarten.html

Weitere Auskünfte und Informationen zu lebensmittelrechtlichen Fragen erhalten Sie vom zuständigen Sachbearbeiter der Behörde (Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat HA I/35, Bezirksinspektion Ost, Trausnitzstraße 33, 81671 München) Herrn Martin Großmann.

Tel. +49 89 23363538, Fax +49 89 23363531

Werden Vorschriften bzgl. der Lebensmittelhygiene nicht beachtet, behält sich die Lebensmittelüberwachung der Stadt München weitergehende Maßnahmen vor, die bis zur Untersagung der Lebensmittelzubereitung führen können.

1.4 Stand: Juni 2018



Seite 3/3

49,20

Informationen zum Betrieb von Getränkeschankanlagen auf dem Messegelände

1. Nicht ortsfeste Getränkeschankanlagen nach den Technischen Regeln für Schankanlagen (TRSK) 400 Nr. 3.3.2 die örtlich neu errichtet werden, müssen der Behörde (siehe Ziffer 4) vom Betreiber formlos angezeigt werden. Vor Inbetriebnahme muss die Schankanlage nach BetrSichV § 14 Abs. 1 von einer befähigten Person nach den Technischen Regeln der Betriebsicherheit (TRBS 1203) geprüft werden. Dies hat der Unternehmer (Verleiher oder Betreiber) zu veranlassen.

Ein Durchschlag des Prüfergebnisses ist vor Ort aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Dies gilt auch, wenn die Anlage ausgeliehen ist. Die Schankanlage muss vor Veranstaltungsbeginn nach der Verordnung (EG) 852/2004 gereinigt werden. Der Reinigungsnachweis und das Original der Prüfbescheinigung ist bei der Anlage aufzubewahren.

Ferner ist eine Betriebsanweisung nach TRSK 500 anzubringen.

- 2. Verwendungsfertige Anlagen nach TRSK 400 Nr. 3.3.1 müssen bei der Behörde (siehe Ziffer 4) formlos angezeigt werden. Die wiederkehrende Prüfung gemäß Betriebssicherheitsverordnung (§ 14 Abs. 2 BetrSichV) basierend auf der Gefährdungsbeurteilung (Betr.SichV. § 3) muss alle zwei Jahre durch eine befähigte Person durchgeführt werden. Die Prüfung ist primär vom Unternehmer (Verleiher oder Betreiber) nach BGV A1 der Anlage zu gewährleisten.
- 3. Die Druckgasbehälter sind stehend zu lagern und gegen Umfallen zu sichern.
- Weitere Auskünfte und Informationen können Sie vom zuständigen Schankanlagenkontrollmeister der Behörde (Landeshauptstadt München Kreisverwaltungsreferat HA I/313 AG 1, Ruppertstraße 19, 80466 München) Herrn Günter Unterreithmaier erhalten.

Tel. +49 89 23321299, Fax +49 89 23325882 g.unterreithmaier@muenchen.de

Werden Vorschriften bzgl. Schankanlagen nicht beachtet, behält sich das Kreisverwaltungsreferat weitergehende Maßnahmen vor, die bis zur Einstellung der Schankanlage führen können.

Servicefirmen der Messe München GmbH für die Reinigung und Prüfung von Schankanlagen:

Getränke Widmann GmbH Schankanlagentechnik Melchior-Huber-Str. 36, 85652 Ottersberg Tel. +49 8121 8453, Fax +49 8121 78422, Mobil +49 177 2228453 info@schanktec.de, www.schanktec.de

Preisübersicht

Arbeitsstunde

Reinigung, Prüfung und Erstellung einer Prüfbescheinigung	EUR
für eine 1-leitige Schankanlage	75,00
für jede weitere Leitung	37,50
für eine 5-leitige Premixanlage	87,00
Prüfung nach Geräteschutzverordnung an einer verwendungsfertigen oder aufgestellten Schankanlage	EUR
inkl. Hygieneprüfung für eine 1-leitige Schankanlage	auf Anfrage
für jede weitere Leitung	auf Anfrage

1.4 Stand: Juni 2018